

**Vorlage
zur Beschlussfassung
für die Bezirksamtssitzung am 16.04.2024**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 353/VI vom 21.06.2023
Einbahnstraße für „Am Sandwerder“
Drucksachen-Nr. 0453/VI
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Urban Aykal
- 3. Beschlussentwurf:** Das Bezirksamt beschließt, der Bezirksverordnetenversammlung die beigefügte Vorlage zur Kenntnis zu geben.
- 4. Begründung:** Auf die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme für die Bezirksverordnetenversammlung wird verwiesen.
- 5. Rechtsgrundlagen:** § 36 Abs. 2 Buchst. b) und e) BezVG
- 6. Finanzielle Auswirkungen:** Keine
- 7. Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung:** Keine
- 8. Veröffentlichung (BVV-BNr: 471/V):** ja
- 9. An der Vorlage hat mitgewirkt:** ./.

Urban Aykal
Bezirksstadtrat

**Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** BVV-Beschluss-Nr. 353/VI vom 21.06.2023
Einbahnstraße für „Am Sandwerder“

Drucksachen-Nr. 0453/VI
- 2. Berichterstatter:** Bezirksstadtrat Urban Aykal

3. Die Bezirksverordnetenversammlung hat am 21.06.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bezirksamt wird ersucht zu prüfen, ob ein Abschnitt der Straße „Am Sandwerder“ zwischen Kronprinzessinnenweg und Am Sandwerder 19 (Abknick zum Tillmannsweg) zur Einbahnstraße ausgewiesen werden kann.“

Hierzu wird berichtet:

Das Straßen- und Grünflächenamt hat die verkehrliche Situation der Straße „Am Sandwerder“ eingehend geprüft und kommt zum Ergebnis, dass keine Einbahnstraße im betreffenden Abschnitt angeordnet werden kann. Nachfolgend werden die Gründe für diese Entscheidung erläutert:

Grundsätzlich dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung übersteigt.

Die Straße „Am Sandwerder“ ist gemäß einer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Verkehr) Bestandteil des untergeordneten Straßennetzes und somit Teil einer geschwindigkeitsreduzierten Tempo 30-Zone. Die Fahrbahnbreite beträgt zwischen 5,40 m und 5,50 m. Überwiegend wird an beiden Fahrbahnrandern der Straße in Längsaufstellung halbseitig auf dem Gehweg geparkt. In den Teilen der Straße „Am Sandwerder“, die nach Osten zum Tillmannsweg führen, ist hingegen das Gehwegparken nicht erlaubt. Dort beträgt die Fahrbahnbreite etwa 5,50 m und lässt aktuell ein alternierendes Parken jeweils an einem Fahrbahnrand in Längsaufstellung zu.

Die Vorfahrtsregelung in der Straße „Am Sandwerder“ ist gemäß § 8 Absatz 1 StVO „rechts vor links“ und entspricht somit einer üblichen Verkehrsregelung in einer Tempo 30-Zone i. S. d. Vorgabe aus § 45 Abs. 1c StVO. An den Stellen der Straße „Am Sandwerder“, an denen beidseitig geparkt wird, ermöglicht die dem Fließverkehr zur Verfügung stehende Restbreite der Fahrbahn von ca. 3,50 m keinen Begegnungsverkehr zweier Kraftfahrzeuge, da stets der Gegenverkehr abgewartet werden muss. Infolgedessen verringert sich die gefahrene Geschwindigkeit dort nachhaltig. Entgegenkommendem Verkehr kann im Bereich vorhandener Grundstückszufahrten, Straßenkreuzungen sowie an den mit Haltverbot versehenen Ausweichstellen ausgewichen werden.

Der Verkehrsablauf ist im Allgemeinen sicher und geordnet. Beanstandungen anderer Verkehrsteilnehmer, wie z. B. der BSR im Rahmen der durchzuführenden Müllentsorgung, über eine mangelnde Passierbarkeit der Straße liegen darüber hinaus ebenfalls nicht vor.

Die Straßenverkehrsbehörde ist nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift (VwV Nr. XI 3a zu § 45 StVO) gehalten, in Tempo 30-Zonen die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite durch geeignete Maßnahmen zusätzlich einzuengen, um eine nachhaltige Verkehrsberuhigung zu erzielen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall aufgrund der Zulassung des Straßenverkehrs in beide Fahrtrichtungen überwiegend durch ein beidseitiges Gehwegparken von Fahrzeugen.

Die Straße „Am Sandwerder“ ist aus polizeilicher Sicht völlig unauffällig.

Das Ausweisen einer Einbahnstraßenregelung kommt in der Straße „Am Sandwerder“ aus den vorgenannten Gründen nicht in Betracht. Einbahnstraßenregelungen verflüssigen den Verkehrsablauf in die ausgewiesene Fahrtrichtung und machen untergeordnete schützenswerte Wohnstraßen für den Durchgangsverkehr in die ausgewiesene Fahrtrichtung zunehmend attraktiv. Folglich würden sich Verkehrsaufkommen und Fahrgeschwindigkeiten in der Straße „Am Sandwerder“ durch eine solche Maßnahme eher erhöhen. Dies würde dem Ziel einer Verkehrsberuhigung und damit einhergehend einer Lärmverminderung in einer Tempo 30-Zone widersprechen. Zum Erreichen des eigentlichen Fahrtziels müssten von Kraftfahrern hingegen unter Umständen zusätzliche Umwege gefahren werden, so dass zusätzlicher Verkehr inklusive dessen Begleiterscheinungen produziert werden würde. Die Umfahrung über Straßen mit Kopfsteinpflaster erzeugen zusätzliche Lärmimmissionen. Aus den genannten Gründen wurde mit der Einführung der Tempo 30-Zonen im Land Berlin damit begonnen, ehemals vorhandene Einbahnstraßenregelungen in den Nebenstraßen aufzuheben. Eine neuerliche Anordnung von Einbahnstraßen in den Nebenstraßen kommt deshalb auch nicht in Betracht.

Angesichts dieser Sachlage besteht keine Möglichkeit zur Anordnung einer Einbahnstraße zwischen Kronprinzessinnenweg und Am Sandwerder 19.

Es wird gebeten, den Beschluss damit als erledigt zu betrachten.

Maren Schellenberg
Bezirksbürgermeisterin

Urban Aykal
Bezirksstadtrat